

Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend „Vergabestelle“) für die Vergabe und Verwaltung der BDEW-Codenummern für den deutschen Strommarkt

Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten ab dem 01. November 2024 für die Gestattung der Nutzung einer BDEW-Codenummer (BDEW-Codenummernvertrag). Mit der Nutzung der BDEW-Codenummern nach dem 01. November 2024 akzeptiert der BDEW-Codenummerninhaber konkludent diese Nutzungsbedingungen.

Die Gestattung der Nutzung der BDEW-Codenummern erfolgt ausschließlich zur Teilnahme im deutschen Strommarkt. Es ist untersagt, die in der BDEW-Codenummerndatenbank enthaltenen Daten für andere Zwecke zu nutzen (Werbung etc.). Ein Eigentum an den BDEW-Codenummern wird durch die Gestattung und Nutzung nicht begründet.

Neben den gesetzlichen Regelungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare Energien Gesetz, Stromnetzzugangsverordnung) gelten die von den Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“) veröffentlichten Festlegungen und Mitteilungen zu Geschäftsprozessen und Datenformaten.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Jede juristische Person oder natürliche Person, die am deutschen Strommarkt teilnimmt, ist berechtigt, eine BDEW-Codenummer zu beantragen. Marktteilnehmer benötigen für jede Marktrolle (Marktfunktion) im Strommarkt eine gesonderte Codenummer. Einem Marktteilnehmer kann für jede Marktrolle (Marktfunktion) nur genau eine Marktpartner-ID im deutschen Strommarkt zugeordnet sein.

(2) Eine Beantragung der BDEW-Codenummer zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt. Durch Beantragung einer BDEW-Codenummer wird kein Eigentum an der BDEW-Codenummer begründet. Eine BDEW-Codenummer kann nicht weitergegeben oder verkauft werden. Eine Übertragung kann nur nach § 8 erfolgen.

§ 2 Antrag auf Vergabe einer neuen BDEW-Codenummer

(1) Der Antrag auf Vergabe einer BDEW-Codenummer erfolgt über die Website www.bdew-codes.de. Der Antragsteller erkennt mit dem Absenden des Antrags diese Nutzungsbedingungen und die Entgelte an.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma des zukünftigen BDEW-Codenummerninhabers in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut bzw. Vorname und Name, wenn der zukünftiger Codeinhaber eine natürliche Person ist
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) in Übereinstimmung mit dem Handelsregister

- Firmenhomepage, falls vorhanden
- Marktrolle (Marktfunktion)
- Allgemeine E-Mail-Adresse
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern der Firmensitz innerhalb der Europäischen Union ist)
- Telefonnummer
- Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Falls vorhanden die Global Location Number (GLN von GS1), wenn diese alternativ in einer Marktfunktion im deutschen Strommarkt genutzt werden soll
- Gegebenenfalls abweichender Rechnungsempfänger samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse), wenn dieser nicht mit dem Unternehmen/dem potentiellen Codeinhaber übereinstimmt

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Beantragung und späteren Nutzung der BDEW-Codenummer berechtigt ist, insbesondere, dass die Registrierung und beabsichtigte Nutzung der BDEW-Codenummer weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen. Er sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu. Er sichert darüber hinaus zu, eine BDEW-Codenummer ausschließlich im deutschen Strommarkt zu verwenden.

(3) Der BDEW-Codenummerninhaber stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen BDEW-Codenummer samt den mit dem Antrag übermittelten Angaben zum Unternehmen und Ansprechpartner zu.

§ 3 Vergabe von BDEW-Codenummern durch die Vergabestelle

(1) Die Prüfung des Antrags und Vergabe der BDEW-Codenummern erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei korrektem und vollständigem Antrag erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von zehn Werktagen die Zuteilung der BDEW-Codenummer durch die Vergabestelle, durch Information des Antragstellers per E-Mail und durch Veröffentlichung in der Codeübersicht auf www.bdew-codes.de. Eine Ablehnung, versehen mit Begründung, erfolgt ebenfalls per E-Mail.

(2) Mit Zuteilung der BDEW-Codenummer kommt zwischen der Vergabestelle und dem Antragsteller ein Vertrag mit diesen Nutzungsbedingungen zustande.

(3) Der Antragsteller der BDEW-Codenummer ist verpflichtet, die in der Antragsbestätigung übermittelten Daten umgehend zu prüfen und gegebenenfalls gegenüber der Vergabestelle richtigzustellen. Änderungen sind der Vergabestelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Die Vergabestelle sichert zu, die personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. BDEW-Codenummerninhabers nur an mit der Abwicklung und Durchführung des BDEW-Codenummernvertrages befasste Dritte weiterzugeben und nicht für Zwecke der Werbung zu nutzen oder weiterzugeben.

(5) Die Vergabestelle ist berechtigt, Dritte bei der Vergabe und Verwaltung der BDEW-Codenummern einzubeziehen und wird die BDEW-Codenummerninhaber im Falle einer solchen Einbeziehung per E-Mail informieren. Durch die weitere Nutzung der BDEW-Codenummern stimmt der BDEW-Codenummerninhaber automatisch dieser Einbeziehung sowie der Weitergabe sämtlicher dabei anfallender bzw. dafür notwendiger Daten zu. Bei Nichteinverständnis steht dem BDEW-

Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu.

§ 4 Pflichten der Vergabestelle

(1) Die Vergabestelle stellt sicher, dass BDEW-Codenummern nicht mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Die Vergabestelle prüft nicht, ob die Registrierung einer BDEW-Codenummer oder ihre Nutzung durch den BDEW-Codenummerninhaber Rechte Dritter verletzt.

(3) Die Vergabestelle veröffentlicht auf www.bdew-codes.de die Liste der Unternehmen mit den im Antrag übermittelten Daten und der zugeteilten BDEW-Codenummer.

§ 5 Pflichten des BDEW-Codenummerninhabers

(1) Der BDEW-Codenummerninhaber kann die zugewiesene BDEW-Codenummer zur Teilnahme an der Marktkommunikation im deutschen Strommarkt verwenden.

(2) Der BDEW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, diese Nutzungsbedingungen zur BDEW-Codenummernvergabe in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(3) Der BDEW-Codenummerninhaber ist verpflichtet, die korrekte Veröffentlichung der ihm zugewiesenen BDEW-Codenummer und der zugehörigen Daten auf der Internetseite zu überprüfen und die Vergabestelle unverzüglich über Korrekturbedarf im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seiner BDEW-Codenummer zu benachrichtigen. Der BDEW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, der Vergabestelle unverzüglich in Textform mitzuteilen, sofern sich Änderungen an seinen Daten ergeben. Der Ansprechpartner einer BDEW-Codenummer kann seine persönlichen Kontaktdaten selbst ändern, alle anderen Änderungen sind der Vergabestelle per E-Mail zu übermitteln. Der BDEW-Codenummerninhaber teilt ebenfalls mit, wenn er seine Geschäftstätigkeit einstellt bzw. nicht mehr am deutschen Strommarkt teilnimmt; seine BDEW-Codenummer wird dann nicht mehr veröffentlicht. Sofern eine solche Benachrichtigung durch den BDEW-Codenummerninhaber nicht innerhalb von zehn Werktagen erfolgt, gilt die Veröffentlichung seiner Codenummer in den Registern als korrekt. Eine Haftung der Vergabestelle ist, sofern eine solche Mitteilung durch den BDEW-Codenummerninhaber nicht erfolgte, nach Ablauf von zehn Werktagen ausgeschlossen.

(4) BDEW-Codenummern dürfen durch den BDEW-Codenummerninhaber nur für die Teilnahme an und die Durchführung der Marktkommunikation im deutschen Strommarkt genutzt werden. Eine missbräuchliche Verwendung kann zur Sperrung der BDEW-Codenummer und fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Vergabestelle sowie zu Schadensersatzansprüchen der Vergabestelle führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt beispielsweise vor, wenn eine BDEW-Codenummer ohne schriftliche Zustimmung der Vergabestelle an Dritte weitergegeben wird.

§ 6 Entgelte

(1) Der BDEW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, die im veröffentlichten Preisblatt festgelegten Entgelte an die Vergabestelle oder einen von der Vergabestelle ggf. eingesetzten Dritten zu entrichten.

(2) Für das Entgelt werden alle vergebenen Codes (BDEW-Codenummern, Energy Identification Codes (EIC), Stromnetzbetreibernummern) zum jeweiligen Stichtag zusammengefasst und gemeinsam abgerechnet. Abrechnungsstichtag für die Ermittlung des abzurechnenden Jahresentgelts ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.

(3) Das abzurechnende Jahresentgelt setzt sich aus einem Entgelt pro Codenummerninhaber und einem Entgelt pro Code zusammen. Die Entgelte verstehen sich als mengengestaffelte Netto-Preise. Die Basis für Ermittlung der Mengengestaffeln ist die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Abrechnungsstichtag gültigen BDEW Codes (Stromnetzbetreibernummern, BDEW-Codenummern und EIC).

(4) Codeinhabern, die am 01.01. eines Jahres einen gültigen Code besitzen („Bestandskunden“), wird das Jahresentgelt für dieses Kalenderjahr in der Regel im ersten Quartal im Voraus in Rechnung gestellt. Neu hinzukommende Codes gehen erst beim nächsten Abrechnungsstichtag (01.01.) in die Entgeltberechnung ein.

(5) Marktteilnehmer, denen im laufenden Jahr erstmals¹ ein Code (BDEW-Codenummer, EIC oder Stromnetzbetreibernummer) zugeteilt wird („Neukunden“), wird bei diesem unterjährigem Vertragsbeginn das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate in Rechnung gestellt. Danach hinzukommende Codes gehen erst beim nächsten Abrechnungsstichtag in die jährliche Entgeltberechnung ein.

(6) Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der BDEW-Codenummerninhaber. Rückerstattungen sind nicht möglich.

(7) Die Vergabestelle ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail an den BDEW-Codenummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(8) Die Vergabestelle kann die Preisliste jährlich zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten ändern. Eine Anpassung der Preisliste durch die Vergabestelle erfolgt nur, sofern ein berechtigtes Interesse der Vergabestelle vorliegt, z.B. bei gesteigerten Vergabe- oder Verwaltungskosten. Die Änderung wird dem BDEW-Codenummerninhaber zusammen mit den Gründen der Änderung per E-Mail mitgeteilt.

Bei Nichteinverständnis mit den neuen Entgelten steht dem BDEW-Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu.

(9) Die Vergabestelle ist berechtigt, die Abrechnung der BDEW-Codenummern-Vergabe und -Verwaltung durch Dritte durchführen zu lassen. Der BDEW-Codenummerninhaber stimmt bereits jetzt der Weitergabe der erforderlichen Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten an das jeweilige, vorher zu benennende Unternehmen zu.

§ 7 Haftung

(1) Die Vergabestelle übernimmt keine Gewährleistung für die Korrektheit der veröffentlichten Daten zu BDEW-Codenummern, -inhabern und -Ansprechpartnern. Allein die Ansprechpartner und BDEW-Codenummerninhaber sind für die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Daten verantwortlich.

¹ Erstmals bedeutet, dem Unternehmen ist aktuell kein aktiver Code zugeordnet (BDEW-Codenummer, EIC oder Stromnetzbetreibernummer).

(2) Die Vergabestelle und der BDEW-Codenummerninhaber haften einander nur für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden ist auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(3) Im Fall der Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, soweit rechtlich zulässig, auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 8 BDEW-Codenummernübertragung

(1) Juristische Personen können nur im Falle einer Rechtsnachfolge nach Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung, Formwechsel) unter Vorlage eines Nachweises eine Übertragung einer BDEW-Codenummer an den Rechtsnachfolger beantragen. Der künftige BDEW-Codenummerninhaber hat dabei die Voraussetzungen gemäß § 1 zu erfüllen.

(2) Die Vergabestelle überträgt die BDEW-Codenummer auf den Rechtsnachfolger nach Vorlage der ihn als solchen ausweisenden Unterlagen.

(3) Die Übertragung der BDEW-Codenummer wird mit der Veröffentlichung für den Rechtsnachfolger wirksam. Der bisherige und der neue BDEW-Codenummerninhaber sind verpflichtet, die Übertragung der BDEW-Codenummer ihren Vertragspartnern anzuzeigen.

§ 9 Einstellung der Veröffentlichung der BDEW-Codenummer; Sperrung

(1) Der BDEW-Codenummerninhaber kann jederzeit per E-Mail oder Brief die Einstellung der Veröffentlichung einer BDEW-Codenummer beantragen. Der Vertrag ist davon unberührt und muss ggf. gesondert nach § 11 gekündigt werden.

(2) Die Vergabestelle kann eine BDEW-Codenummer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung sperren und somit nicht mehr veröffentlichen. Der Vertrag ist davon unberührt und muss ggf. gesondert nach § 11 gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Sperrung liegt beispielsweise vor, wenn

a) der BDEW-Codenummerninhaber sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, eine BDEW-Codenummer nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder ein entsprechendes rechtskräftiges Hauptsache-

urteil gegen ihn ergangen ist oder

b) der BDEW-Codenummerninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt, insb. eine BDEW-Codenummer nicht für die Teilnahme am deutschen Strommarkt verwendet, der BDEW-Codenummerninhaber trotz wiederholter Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt oder

c) die angegebenen Daten des BDEW-Codenummerninhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder

d) die Vergabestelle die BDEW-Codenummernvergabe und -verwaltung nicht mehr durchführt oder

e) der BDEW-Codenummerninhaber seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

(3) Der BDEW-Codenummerninhaber verliert sowohl mit dem Wirksamwerden der Kündigung nach § 11 als auch mit der Sperrung das Recht, eine BDEW-Codenummer weiter zu nutzen. Soweit dies für die ordnungsgemäße Beendigung der Vertragsbeziehungen des BDEW-Codenummerninhabers unabdingbar ist, ist dem BDEW-Codenummerninhaber abweichend von Satz 1 die Nutzung der BDEW-Codenummer für die letzten Abwicklungen gestattet. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung (z.B. für Neuverträge) haftet er für alle entstehenden Schäden.

(4) Eine inaktive BDEW-Codenummer wird von der Vergabestelle frühestens zehn Jahre nach Sperrung neu vergeben.

§ 10 Änderung der Nutzungsbedingungen, Kommunikationsweg

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die Vergabestelle berechtigt, diese Nutzungsbedingungen anzupassen. Änderungen werden den BDEW-Codenummerninhabern mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Die Vergabestelle ist berechtigt, Änderungen nach (1) per E-Mail an den BDEW-Codenummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(3) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach (1) steht dem BDEW-Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu.

Wenn er dieses Kündigungsrecht nicht ausübt trotz entsprechendem Hinweis, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der BDEW-Codenummerninhaber wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Kündigungsfrist bestimmt. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der BDEW-Codenummernvertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Die Vergabestelle ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des BDEW-Codenummerninhabers zu klagen.

§ 13 Kontakt

Die Energie Codes und Services GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968 B).

Energie Codes und Services GmbH
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail mail@energiecodes-services.de
Internet: www.energiecodes-services.de

Stand: 22.07.2024